



## **Satzung**

des

### **Sommerdeichverbands Land Wursten**

in Beverstedt

im Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten ebenso für die entsprechende weibliche Sprachform.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Sommerdeichverband Land Wursten. Er hat seinen Sitz in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven.
  - (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (WVG, Bundesgesetzblatt I S. 405). Der Verband ist gegründet worden durch Zusammenschluss der Sommerdeichverbände Dorum- und Cappel-Neufeld, Cappel- und Spieka-Neufeld sowie Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch und ist deren Rechtsnachfolger. Die Genehmigung des Zusammenschlusses wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 31.12.2015 bekannt gemacht.
  - (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
  - (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Karte, M = 1 : 25.000.
  - (5) Das Verbandsgebiet liegt im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.
  - (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.
- (WVG §§ 1, 3, 6)

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Schutz des Verbandsgebietes vor Hochwasser oder Sturmflut einschließlich notwendiger Maßnahmen im Sommerdeichvorland.
  2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
  3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
  4. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.
  5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
  6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
  7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben
- (WVG § 2)

#### **§ 3**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
  - (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände geführt und aufbewahrt wird.
- (WVG § 4)

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung des Sommerdeiches und der Bauwerke in und auf dem Deich sowie zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen wie Siele, Brücken, Durchlässe, Stauanlagen und Wege vorzunehmen, den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten und Landschaftspflege zu betreiben, soweit diese im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen stehen.
- (2) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den

Hochwasserschutz und für den Wasserablauf notwendigen Arbeiten an dem von ihm zu unterhaltenden Sommerdeich, an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

- (3) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen ergeben sich insoweit aus:
1. einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 mit Eintragung des unter Ziffer 2 genannten Sommerdeiches, der Gewässer und Anlagen mit laufender Nummer
  2. einem Verzeichnis der Verbandsanlagen für den Sommerdeich, die Gewässer und die der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern und den Bezeichnungen der Bauwerke, der Gewässer, des Deiches und deren Längen
  3. der wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. §§ 119, 128 NWG des Landkreises Stade vom 24.08.1994 mit den Planunterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind.
- (4) Das Verzeichnis und die Karte werden beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt und können dort eingesehen werden. Einsichtnahme ist auch beim Landkreis Cuxhaven möglich.

(WVG § 5)

## § 5

### **Ausführung des Unternehmens**

Der Verband stellt jährlich einen Unterhaltungsplan auf.

## § 6

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33, NWG § 115)

## § 7

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Sommerdeiche sollen beweidet werden. Die Beweidung der Deiche mit Großvieh ist nur in der Zeit vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres gestattet. Ist die Beweidung zum Schutze der Deichanlage auch während dieses Zeitraumes nicht zu vertreten, ist § 34 dieser Satzung (Anordnungsbefugnis) anzuwenden.
- (2) Die deichüberquerenden Zäune (Hecks) sind von den Verpflichteten in die Grenze zu setzen. Sie sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 2 sind kleinere Pflegearbeiten am Deichkörper, wozu insbesondere die Pflege und der Erhalt einer geschlossenen Grasnarbe, das Einebnen von Maulwurfshaufen, die Beseitigung von Treibsel, die Instandhaltung von Hecks und Übertritten sowie die Beseitigung von Beweidungsschäden zählen, von dem Eigentümer und/oder dem Nutzungsberechtigten der betreffenden Deichfläche auszuführen.
- (4) Für die Entnahme von Deichbaustoffen zum Zwecke der ordentlichen Deichunterhaltung wird bei den Querdeichen keine Entschädigung gewährt. Für die Unterhaltung der Flügeldeiche wird dem betroffenen Eigentümer hierfür eine angemessene Entschädigung gezahlt.
- (5) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
1. Die Eigentümer oder Besitzer von Weidegrundstücken an Wasserläufen sind verpflichtet, diese nach Aufforderung durch den Verband zum Schutze der Ufer vor Viehtritt einzuzäunen. Die Einfriedigung ist wenigstens in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
  2. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des

Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

3. Jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur unentgeltlichen Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet.
  4. Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten usw.) in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- (6) 20 m vor dem Außendeichfuß und 30 m hinter dem Binnendeichfuß der Sommerdeiche dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Oberflächenveränderungen des Bodens vorgenommen werden und keine Bauwerke errichtet werden.
- (7) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

## § 8

### Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind zu schauen und der Zustand der Anlagen auf ordnungsgemäße Unterhaltung und Benutzung zu kontrollieren und festzuhalten.

Der Verbandsausschuss teilt dazu das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein, für die jeweils mindestens ein verantwortlicher Schaubeauftragter vom Ausschuss bestimmt und bis auf Widerruf gewählt wird.

Die Feststellungen der jeweiligen Schaubeauftragten dienen als Grundlage für die jährlich wiederkehrende Gewässerunterhaltungsplanung und werden schriftlich im Unterhaltungs- und Pflegeprogramm dokumentiert.

(WVG § 44, 45)

## § 9

### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Die Schaubeauftragten erhalten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## § 10

### Organe

Der Verband hat einen Vorstand und die Versammlung der Mitglieder als Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

## § 11

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters,
2. Wahl des Wahlleiters,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Wahl der Schaubeauftragten,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes, von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,
7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen, von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
14. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
15. Beschlussfassung über den Unterhaltungsplan.

(WVG § 47)

## § 12

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstand lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Ebenfalls ist in dringenden Fällen die Erweiterung der Tagesordnung

zulässig, wenn niemand der Anwesenden widerspricht. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung der Verbandsversammlung muss anberaumt werden, wenn mindestens sechs der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
  - (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
  - (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
    1. den Ort und den Tag der Sitzung,
    2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
    3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
    4. die gefassten Beschlüsse.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (WVG § 49)

### **§ 13**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (4) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.

(WVG § 48)

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Ein Vorstandsmitglied ist Vorstandsvorsteher (vgl. Anlage III d. Satzung). Ein weiteres Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

(WVG § 52)

### **§ 15**

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand, die Stellvertreter und bestimmt, wer Vorstandsvorsteher und stellvertretender Vorstandsvorsteher ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Wahlleiter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das Ergebnis nicht sofort in Zweifel gezogen wird.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Das Ergebnis ist dem Landkreis Cuxhaven anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann den Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die

Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 12 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.  
(WVG §§ 52, 53)

## **§ 16**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet erstmalig am 31.12. im Jahre 2020.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.  
(WVG § 53)

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er entscheidet insbesondere über

1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes,
5. die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren.

(WVG § 54)

## **§ 18**

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzu-

wenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Verletzen der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind sie dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG §§ 52, 54, 55)

## **§ 19**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen. In dringenden Fällen ist eine Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(WVG § 56)

## **§ 20**

### **Geschäftsführung**

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat - ohne die Selbständigkeit des Verbandes anzutasten -

1. für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung zu führen,

2. den Verband bei seinen Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen
3. und gemeinsame Interessen zu vertreten.  
(WVG § 57)

## **§ 21**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit dem Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Hiervon abweichend vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.  
(WVG § 55)

## **§ 22**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und des Verdienstausfalls eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Bei Reisen im Auftrag des Verbandes außerhalb des Gemeindegebiets Wurster Nordseeküste sowie der Stadt Cuxhaven werden den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Verbandsversammlung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.

- (4) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen mit dem eigenen PKW außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und des Kilometergeldes setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.  
(WVG § 52)

## **§ 23**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan innerhalb der ersten drei Monate des Jahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Geschäftsführer legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.  
(WVG § 65)

## **§ 24**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.  
(WVG § 65)

## **§ 25**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem

- Haushaltsplan auf und legt sie der  
Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird gewählt. Er besteht aus zwei von der  
Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern plus einem Stellvertreter. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:
    - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
    - b) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
    - c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
  - (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

### **§ 26**

#### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

### **§ 27**

#### **Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu der  
Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle des Wasserverbandstages beschlossen werden.  
(WVG §§ 47, 49)

### **§ 28**

#### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.  
(WVG §§ 28, 29)

### **§ 29**

#### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder (vgl. Anlage V).

### **§ 30**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Das Beitragsverhältnis nach § 28 Abs. 1 der Satzung wird ermittelt und fortgeschrieben (Einteilung in Vorteilsklassen).
- (2) Die Anzahl der Beitragsabteilungen für die Aufgaben gem. § 2 der Satzung, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen hierzu können nur durch zwei vom Vorstand zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Verbandsvorstehers und im Beisein der Geschäftsführung festgesetzt oder geändert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorstand. Die  
Verbandsversammlung ist zu hören.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Rechnungsjahr kann nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.
- (4) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 3 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (6) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (7) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des Veranlagungsjahres.  
(WVG §§ 26, 30)

### **§ 31**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Wasser- und Bodenverbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung in aktueller Fassung entsprechend anzuwenden. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.  
(WVG § 31)

### **§ 32**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine erhobene Klage befreit nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.

### **§ 33**

#### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

### **§ 34**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen i. V. mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verband bedient sich dabei der allgemeinen Vollstreckungsbehörden gem. § 6 NVwVG.  
(WVG § 68)

### **§ 35**

#### **Zwangsmittel**

- (1) Der Anordnungsbefugte kann die Anordnungen nach § 34 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen lassen.
- (2) In Notfällen oder in Fällen großer Gefahr für die Sicherheit des Deiches oder des Hochwasserschutzes sind Schriftform und Fristsetzung nicht nötig. Dann ist der sofortige Vollzug durch den Verbandsvorsteher oder dessen Bevollmächtigten zulässig.

### **§ 36**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Alle Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Postversand an die Mitglieder, die Aufsichtsbehörde und den Landkreis Cuxhaven. Auf Bekanntma-

chungen von besonderer Bedeutung kann zusätzlich in der Tageszeitung hingewiesen werden.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann

(§ 67 WVG)

### **§ 37**

#### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

### **§ 38**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 EUR hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichts-

behörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

### **§ 39**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Verbände  
des Sommerdeichverbands Dorum- und Cappel-Neufeld,  
des Sommerdeichverbands Cappel- und Spieka-Neufeld,  
des Sommereichverbands Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch  
einschließlich aller Satzungsänderungen außer Kraft.

(WVG § 58, Abs. 2)

Beverstedt, den 15.09.2015

Dieter Rosenhagen

Verbandsvorsteher

*Anlage I Karte Verbandsgebiet,*

*Anlage II Anlagenverzeichnis*

*Anlage III*

*zu § 14 Abs. 1 der Satzung des Sommerdeichverbands Land Wursten  
(Zusammensetzung und Wahl des Vorstands)*

In 4 Wahlbezirken werden insgesamt 8 Vorstandsmitglieder gewählt (§ 14).

*Wahlbezirk I – 1 Verbandsmitglied*

Ehemaliges Gebiet des Sommerdeichverbands Arensch-Berensch

*Wahlbezirk II – 1 Verbandsmitglied*

Ehemaliges Gebiet des Sommerdeichverbands Spieka-Neufeld

*Wahlbezirk III – 1 Verbandsmitglied*

Ehemaliges Gebiet des Sommerdeichverbands Cappel- und Spieka-Neufeld

*Wahlbezirk IV- 1 Verbandsmitglied*

Ehemaliges Gebiet des Sommerdeichverbands Dorum- und Cappel-Neufeld.

*Anlage IV Karte der Wahlbezirke Maßstab 1:30.000*

*Hinweis:*

Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

*Anlage V*

*zu § 29 der Satzung des Sommerdeichverbands Land Wursten  
(Beitragsverhältnis)*

Für die Berechnung der Beiträge für die vom Verband wahrzunehmenden Aufgaben werden verschiedene Beitragsabteilungen gebildet.

1.

Für die Mitglieder der im Gebiet des ehemaligen Sommerdeichverbands Arensch-Berensch gelegenen Grundstücke wird folgende Beitragsabteilung gebildet:

- a) Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bildet die **Beitragsabteilung 1**. Die Last verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.

2.

Für die Mitglieder der im Gebiet des ehemaligen Sommerdeichverbands Spieka-Neufeld gelegenen Grundstücke wird folgende Beitragsabteilung gebildet:

- a) Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bildet die **Beitragsabteilung 2**. Die Last verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.

3.

Für die Mitglieder der im Gebiet des ehemaligen Sommerdeichverbands Cappel- und Spieka-Neufeld gelegenen Grundstücke wird folgende Beitragsabteilung gebildet:

- a) Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bildet die **Beitragsabteilung 3**. Die Last verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.

4.

Für die Mitglieder der im Gebiet des ehemaligen Sommerdeichverbands Dorum- und Cappel-Neufeld gelegenen Grundstücke wird folgende Beitragsabteilung gebildet:

- a) Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bildet die **Beitragsabteilung 4**. Die Last verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.

5.

Für die Mitglieder der im Gebiet der ehemaligen Sommerdeichverbände Arensch-Berensch, Spieka-Neufeld, Cappel-und Spieka-Neufeld sowie Dorum- und Cappel-Neufeld wird folgende Beitragsabteilung gebildet:

Die Beitragslast für die Verwaltungskosten bildet die **Beitragsabteilung 5**.

6.

Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit (**Beitragsklasse 0**).

### ***Geschäftsordnung des Sommerdeichverbands Land Wursten für den Vorstand***

Neben der in § 18 der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnissen des Vorstands und der Vertretung gem. § 21 der Satzung obliegen diesem folgende Geschäfte:

1. Der Verbandsvorsteher hat für den Sommerdeichverband Bankvollmacht.
2. Dem Verbandsvorsteher obliegen gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Sommerdeichverbands im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplans.
3. Der Verbandsvorsteher ist, ebenso wie der Geschäftsführer, Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

### ***Geschäftsordnung des Sommerdeichverbands Land Wursten für den Geschäftsführer des Kreisverbands der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde***

Neben der in § 21 festgelegten Vertretung des Sommerdeichverbands und den laut Satzung übertragenen Geschäftsführung hat der Geschäftsführer folgende Aufgaben:

1. Dem Geschäftsführer obliegen gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorsteher des Sommerdeichverbands die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
2. Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
3. Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.

4. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teil.
5. Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt und ist, ebenso wie der Vorstandsvorsteher, Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbands.
6. Der Geschäftsführer hat für den Sommerdeichverband Bankvollmacht.
7. Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorstandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
8. Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
9. Die vorstehende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wurde in der Sitzung des Sommerdeichverbands am 15.09.2015 beschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.